



Nominierungsrichtlinie für Welt und Europameisterschaften

I. Zuständigkeit und Befugnisse

Das Präsidium der WAKO – Deutschland nominiert in Absprache mit den Disziplin Bundestrainern, leitendem Bundestrainer die Athleten/innen und Betreuer/innen zu den im jährlichen Wechsel stattfindenden Welt- und Europameisterschaften.

Das Präsidium entscheidet abschließend und orientiert sich dabei an den nachfolgend genannten Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für die Nominierung.

Darüber hinaus würdigt es insbesondere auch die Persönlichkeit und das sportliche Verhalten von Athleten/innen und Betreuer/innen.

Das Präsidium ist in seiner Entscheidung frei. Ein Anspruch auf Nominierung besteht nicht.

II. Voraussetzungen der Nominierung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Nominiert werden kann nur, wer

- als Athlet/in mit der WAKO-Deutschland die vom Präsidium vorgelegte Athletenvereinbarung schließt.
- als Betreuer/in (Trainer/in, Kampfrichter/in, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut/in, Psychologe/in, sonstige Betreuer/in die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB unterzeichnet.
http://www.wako-deutschland.de/srfiles/9/18532/ehrenkodex-neu_12-5-11.pdf
- als Betreuer/in (Trainer/in, Kampfrichter/in, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut/in, Psychologe/in, sonstige Betreuer/in die Antidoping-Vereinbarung für Athletenbetreuer unterzeichnet hat.
http://www.wako-deutschland.de/srfiles/9/18530/100416_antidoping-erklarung_ehrenamtliche_athletenbetreuer.pdf

2. Sportliche Voraussetzungen für die Athleten/innen

- 2.1 Notwendige Voraussetzung für eine Nominierung ist das Erreichen der Qualifikationsnorm: Zugehörigkeit A/B Bundeskader, Spitzenplatzierungen bei Deutschen Meisterschaften, German Open, A- Bundesturnieren, Welt- und Bundesrangliste. Teilnahme an zwei World Cup/ Worldseries Turnieren pro Jahr , Teilnahm an 2 WAKO Deutschland Serie-A turnieren im Tatami Bereich (Ringsport 1 Serie-A Turnier) ,sowie Pflichtteilnahme der Bundeskader einschließlich vorbildlicher Teamfähigkeit. Dies allein begründet jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Nominierung.
- 2.2 Jeder Nominierte Athlet/in muss dem Nachweis einer Sportmedizinischen Untersuchung nach DOSB Standard und WAKO World Regeln vorlegen.
- 2.3 Das Präsidium ist berechtigt in Härtefällen (z.B. beruflicher Verhinderung) ausnahmen zu den Kriterien nach 2.1 zu genehmigen.



3. Voraussetzungen für die Betreuer

- 3.1 Betreuer/innen, die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht Nominiert werden.
- 3.2 Notwendige Voraussetzung zur Nominierung ist die Überprüfung, dass kein Eintrag gemäß der in §72 a StGB aufgelisteten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis eingetragen ist.

Bemerkung: Die Nominierungskriterien für die World Games und World Combat Games sind davon unberührt.

Stand: 19.10.2018